102. Die Gältigkeit mündlicher Nebenabreden, insbesondere mündlich vereinbarter Bedingungen, neben der schriftlichen Bürgschaftserklärung des § 766 BGB.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 16. September 1909 i. S. Braunschweigisch-Hannoversche Maschinenfabriken (RL) w. Frau T. (Bell.). Rep. VI. 588/08.

- I. Landgericht Hamburg.
- IL Oberlandesgericht baselbst.

## Mus ben Granben:

... Damit ist bie Entscheibung bes Berufungsgerichts bem Borwurfe einer Berletung bes § 565 Abf. 2 BBD. gegenüber gerechtfertigt. Die Revisionstlägerin meint . . . schließlich, die Bedeutung und Tragweite bes in biefer Sache erlassenen reichsgerichtlichen Urteils vom 29. Dezember 1906 (Entsch. in Zivils. Bb. 65 S. 46) liege nicht flar zutage. Das Urteil spreche aus, bag eine Burgichaft entweber bedingt ober unbedingt fei und daß einer Burgschaft, die nach § 766 BBB. ber Schriftform beburfe, nicht außerhalb ber Urlunde noch eine Bebingung hinzugefügt werden könne. Daraus würbe gefolgert werben muffen, daß im gegebenen Falle die in ber idriftlichen Burgichaftsertlarung ber Beklagten nicht enthaltene Bebingung unbeachtet zu bleiben habe. Gleichwohl laffe bas reichsgerichtliche Urteil bie munbliche Nebenberebung ber Bebingung mit ber Wirlung zu, bag ber Gläubiger alsbann aus ber Burgichaft Ansprüche nur unter ber mundlich berebeten Bedingung geltend machen durfe. Die Ausgleichung beiber Sabe bes Urteils vom 29. Dezember 1906 ift gegeben burch bessen Bezugnahme auf ein Urteil bes IV. Bivilsenats vom 25. Juni 1903 (zum Teil wieberaegeben Jur. Wochenschr. 1903 Beil. Rr. 240), wonach die mundliche Berabredung eines fpateren Falligfeitstermins neben ber urtundlichen Erklärung wohl gultig fein moge, nicht aber bie eines früheren. Der jest erkennende Senat hat in neuerdings erlassenen Entscheidungen (Urt. v. 18. November 1907, Warneyer, Rechtspr. 1908 Nr. 149, und vom 15. März 1909, ebenda 1909 Nr. 340) wiederholt ausgesprochen, bag bas Erfordernis ber Schriftform für bie

<sup>1</sup> Bgl. bas früher in berfelben Sache erlassene Urteil Bb. 65 S. 46. D. E.

Bürgschaftsverbsichtung die Geltung münblicher Nebenabreden, die die Bürgschaftsverpsichtung einschränken, und deshalb auch die Gültigseit mündlich vereinbarter einschränkender Bedingungen, nicht aussichließe, sosen nur die Vertragsparteien deutlich ihren Willen zu erkennen gegeben haben, daß die Nebenabrede auch neben der schriftslichen Beurkundung gelten solle. Das ist auch der Sinn und Inhalt der in dieser Sache ergangenen reichsgerichtlichen Entscheidung vom 29. Dezember 1906. Die Bürgschaftsverpslichtung einengende und abschwächende Nebenabreden belasten und verpslichten nicht den Bürgen, sondern den Gläubiger, sür dessen Erklärungen eine Schriftsform im Gesehe nicht vorgesehen ist."...